

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

bezüglich der die Anhänge 3, 10 und 12 der AbwV betreffende 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung übersende ich Ihnen die folgenden Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

Anhang 3 - Herstellung von Nahrungsmittel und Futtermitteln

Bei Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in die Abwasserverordnung wird häufig zwischen Anforderungen an IED-Anlagen und Nicht-IED-Anlagen unterschieden. Die Unterscheidung dazwischen ist in den verschiedenen Anhängen unterschiedlich gelöst, indem manchmal die konkreten Schwellenwerte genannt werden oder wie in dem Entwurf zum Anhang 3 AbwV auf die IZÜV verwiesen wird. Diesbezüglich sollte eine einheitliche Formulierung gefunden werden, um die Verständlichkeit der einzelnen Anhänge zu verbessern.

Die Anforderung in Teil B Abs. 2 ist insofern irreführend, dass Niederschlagswasser pauschal zu den nicht behandlungsbedürftigen Abwässern zugeordnet wird. Betriebsspezifisch verunreinigte Niederschlagswässer wären aber eher den behandlungsbedürftigen Abwässern zuzuordnen. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung zu „Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser, einschließlich nicht betriebsspezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser, [...]“ anzupassen.

Die Festlegung im Teil C Abs. 8 erscheint überflüssig bzw. die Formulierung unklar. Wenn von Anforderungen abgewichen werden kann, ist dies üblicherweise an Bedingungen gebunden (siehe z.B. Teil C Abs. 7). Wenn eine Anforderung für bestimmte Abwässer grundsätzlich nicht gestellt werden soll, sollte das eindeutig formuliert werden. Sofern bestimmte Schadstoffe in den Abwässern eines Herkunftsbereichs in manchen Fällen nur in sehr geringen Konzentrationen enthalten sind, ist es bereits unter Anwendung des § 1 Abs. 2 Satz 3 AbwV nicht nötig, diese Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung festzulegen.

Anhang 12 - Herstellung von Bioethanol

Der Anwendungsbereich wird in Teil A Abs. 1 für Abwasser aus der Herstellung von Bioethanol und aus der Herstellung von Co-Produkten definiert. Hierbei ist jedoch unklar, ob die Herstellung der Co-Produkte am selben Standort stattfinden muss. Vorstellbar wäre auch, dass Rückstände aus der Bioethanolproduktion für die Weiterverarbeitung an andere Standorte verbracht werden. Sofern der Anhang nur für die Co-Produktion am selben Standort gedacht ist, empfehle ich, dies durch eine geeignete Formulierung bzw. Klarstellung zu konkretisieren.

Angaben zum Erfüllungsaufwand können mangels Vorliegens leider nicht gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt

und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg
Abteilung Wasser und Bodenschutz
Referat 22 – Oberflächenwasserschutz, Siedlungswasserwirtschaft
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 13, Haus S

14467 Potsdam